



Voraussetzungen für die Verwendung des Stichprobenrahmens

1 Einleitung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) verfügt über einen Stichprobenrahmen (SRPH), der eine ideale Grundlage für qualitativ hochstehende Personen- und Haushaltserhebungen bildet. Der Stichprobenrahmen wird anhand von Daten erstellt, die von den amtlichen Personenregistern im Rahmen des neuen Volkszählungssystems ans BFS geliefert werden. Dazu gehören insbesondere die Einwohnerregister der Gemeinden und der Kantone. Die Daten werden quartalsweise auf den neusten Stand gebracht, wodurch ein aktueller und vollständiger Stichprobenrahmen gewährleistet wird.

Die Zufallsstichproben aus dem SRPH für die von BFS-externen Benutzerinnen und Benutzern durchgeführten Befragungen enthalten datenschutzrechtlich sensible Daten. Dem muss im Lauf der gesamten statistischen Produktionskette – von der Stichprobenziehung bis zur Beendigung der statistischen Bearbeitung – Rechnung getragen werden. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer müssen besonders auf die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien achten, wenn die Daten einem externen Befragungsinstitut anvertraut werden.

Ihre Verwendung untersteht demnach gewissen Regeln und Voraussetzungen, die vor, während und nach dem Produktionsverfahren erfüllt werden müssen.

2 Informationen zur Datenproduktion

Grundlage für die Stichprobenziehung sind Personen, die zur ständigen Wohnbevölkerung gehören und in Privathaushalten leben. Angaben von Kollektivhaushalten sind qualitativ nicht ausreichend, um für Stichprobenziehungen berücksichtigt werden zu können.

Die Datenproduktion für den SRPH ist Teil der Produktion der Eidgenössischen Volkszählung, darum gelten auch dieselben Fristen. Die Daten, welche als Grundlage für die verschiedenen Stichprobenziehungen dienen, sind eineinhalb Monate nach Quartalsende verfügbar (Mitte Februar, Mitte Mai, Mitte August sowie Mitte November).

Die Stichproben werden zufällig im SRPH gezogen und danach miteinander koordiniert. Aus diesem Grund müssen die Stichproben nacheinander gezogen werden. Die Stichproben, die für Befragungen des BFS gezogen werden, werden prioritär behandelt. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem Poisson-Prozess, was zur Folge hat, dass sich die effektiv produzierte Stichprobengrösse vom ursprünglichen Stichprobenplan unterscheidet.

Weiter muss beachtet werden, dass das BFS für seine Stichprobenziehungen nur Telefonnummern der Festnetztelefonie zur Verfügung hat. Ab April 2026 ist die Telefonie nicht mehr verfügbar.

3 Wer darf den SRPH verwenden?

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Stichprobe sind in der Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 (VBS, SR 431.011) enthalten und umfassen auch methodische Kriterien. Diese Voraussetzungen sind nachstehend aufgeführt.

3.1 Formelle Rahmenbedingungen

Der Stichprobenrahmen darf nur für Befragungen im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes (SR 431.01) verwendet werden. Die Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 (SR 431.011) hält fest, unter welchen Voraussetzungen der Rahmen für die Durchführung von BFS-externen Befragungen verwendet werden darf:

Artikel 45 Bekanntgabe von Daten aus dem Stichprobenregister

- ¹ Der Inhalt des Stichprobenregisters darf nicht gesamthaft Dritten bekanntgegeben werden.
- ² Stichproben aus dem Stichprobenregister dürfen anderen Einheiten der Bundesverwaltung sowie Dritten bekanntgegeben werden, wenn dies erforderlich ist, für:
 - a. Befragungen, die Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind;
 - b. Befragungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet;
 - c. Forschungsvorhaben, die als Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG beurteilt werden.
- ³ Das BFS legt die methodischen Kriterien fest und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. Er gibt die Stichproben nur bekannt, wenn diese Kriterien eingehalten werden.

3.2 Methodologische Kriterien

Die Sektion Statistische Methoden (METH) hat eine Reihe [Empfehlungen](#) ausgearbeitet, damit Daten aus dem SRPH optimal genutzt werden und die Qualität von Befragungen gewährleistet ist. Diese Empfehlungen ermöglichen auf der einen Seite die Erstellung eines Stichprobenplans sowie auf der anderen Seite die Überprüfung der Einhaltung der methodologischen Kriterien, damit Stellung genommen werden kann bezüglich der Anfrage für eine Stichprobe.

4 Informationen, die zu liefern sind.

4.1 Vor der Genehmigung des Projekts

Schriftliches Gesuch

Der Datenempfänger muss vor der Genehmigung des Projekts unter Berücksichtigung der Aktualisierungsdaten des SRPH (Mitte Februar, Mitte Mai, Mitte August und Mitte November) den [Stichprobenantrag](#) ausfüllen. Das schriftliche Gesuch muss mindestens zwei Monaten vor der gewünschten Lieferung der Stichprobe eingereicht werden.

Stichprobenplan

Der Datenempfänger hat dem [SRPH-Dienst](#), die für die Stichprobenziehung nötigen Spezifikationen zu übermitteln. Er befolgt dabei die von der Sektion METH erarbeiteten Methoden. Die darin verlangten Informationen sowie eine synthetische Tabelle des [Stichprobenplans](#) müssen dem schriftlichen Gesuch beigelegt werden. Nach eingehendem Studium des vollständigen Gesuchs behält sich die Sektion METH vor, zusätzliche Informationen zu verlangen und gegebenenfalls eine ablehnende Stellungnahme zur Stichprobenziehung abzugeben.

Die verschiedenen Arbeiten rund um den Fragebogen der Befragung und die Konzeption des Stichprobenplans, sowie diejenigen rund um die Schätzung der Resultate sind nicht Bestandteil der Dienstleistungen des BFS. Diese Arbeiten liegen in der Verantwortung des Gesuchstellers.

Die Details zu den mitgelieferten Merkmalen befinden sich im Anhang 1.

Datenschutzkonzept und gesetzliche Grundlagen

Voraussetzung für die Verwendung des SRPH ist die strikte Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Hierzu muss der Datenempfänger einen Bericht über die geplanten Vorkehrungen zur Sicherstellung der Datensicherung und des Datenschutzes vorlegen.

Gemäss Art. 14a und Art. 19 Abs. 2 des BStatG sowie Art. 37 BStatV und Art. 39 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen unter folgenden Bedingungen weitergegeben werden:

- die Verknüpfung von Daten mit Daten aus anderen Quellen ist verboten: Der Datenempfänger und allfällige am Projekt mitarbeitende Dritte dürfen die vom BFS erhaltenen Einzeldaten unter keinen Umständen mit ihren eigenen Einzeldaten, anderen Einzeldaten des BFS oder Einzeldaten von Dritten verknüpfen. Die Daten dürfen nur zu dem im Vertrag festgelegten Zweck verwendet werden;
- die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet¹;
- die Daten werden anonymisiert und/oder vollumfänglich und unwiderruflich vernichtet, sobald die Befragungs- und Aufbereitungsarbeiten abgeschlossen sind;
- die Daten werden nur mit Zustimmung der Datenlieferantin an eine Drittperson weitergegeben;
- es gibt keine Personenbezeichnung in der Publikation der Ergebnisse.

Sobald der Datenempfänger alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat, kann das BFS beurteilen, ob das Projekt die gesetzlichen und methodologischen Bestimmungen erfüllt und ob eine Stichprobenziehung aus dem SRPH möglich ist. Der Datenempfänger wird so schnell wie möglich benachrichtigt und kann – falls das Projekt genehmigt wurde – die in den folgenden Punkten beschriebenen Schritte unternehmen.

4.2 Vor der Datenlieferung

Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrags

Sind die unter Punkt 4.1 dargelegten Anforderungen erfüllt und wurde das Projekt genehmigt, bereitet das BFS den Vertrag vor, der vom Datenempfänger und gegebenenfalls vom Institut, das mit der Durchführung der Befragung beauftragt wurde, unterzeichnet werden muss. Es werden keine Daten geliefert, bevor das BFS den von allen betroffenen Parteien unterzeichneten Vertrag nicht erhalten hat.

Kommunikationsmittel

Die Befragungen, die eine SRPH-Stichprobe verwenden, werden im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes durchgeführt. Das BFS fordert deshalb vom Datenempfänger und gegebenenfalls vom beauftragten Erhebungsinstitut spezielle Kommunikationsmassnahmen zuhanden der Zielpopulation der Befragung. Dies sind:

- eine schriftliche Vorankündigung an alle Personen, die gebeten werden, an der Befragung teilzunehmen;
- die Einrichtung einer Hotline für die Befragten;
- die Bereitstellung von FAQ und Schulungsmöglichkeiten für die Befragenden und Befragte;
- die Festlegung des Vorgehens für die Bearbeitung von Beschwerden (inkl. Übermittlung schwerwiegender Fälle an das BFS).

Die entsprechenden Unterlagen müssen dem BFS eingereicht und von diesem genehmigt werden.

Einrichtung von Sicherheitsmassnahmen für die Speicherung und Übermittlung der Daten

Der Datenempfänger ist für die Einrichtung von Sicherheitsmassnahmen für die Speicherung, die Übermittlung, die Bearbeitung und den Zugriff auf die gelieferten Daten verantwortlich.

Die Artikeln 7 bis 9 DSG halten Folgendes fest:

Art. 7 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

¹ Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze nach Artikel 6. Er berücksichtigt dies ab der Planung.

² Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik,

¹ Art. 14 BstatG

der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie dem Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

- ³ Der Verantwortliche ist verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 8 Datensicherheit

- ¹ Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.
- ² Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.
- ³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Art. 9 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

- ¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:
- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
 - b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.
- ² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.
- ³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.
- ⁴ Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

4.3 Während der Befragung

Der Datenempfänger hat während der gesamten Erhebungsdauer auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und den sicheren Zugriff auf die Daten zu sorgen. Das BFS behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen während der Befragung in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten jederzeit vor Ort zu überprüfen. Die Kontrollen müssen vom Datenempfänger und den an der Befragung beteiligten Instituten akzeptiert werden.

4.4 Bei Vertragsende

Lieferung der Publikationen

Alle Publikationen in Zusammenhang mit der Befragung, die den Stichprobenrahmen verwendet hat, müssen dem BFS kostenlos zugestellt werden.

Datenschutz, Vernichtung und Anonymisierung

Die folgenden Prozesse müssen vom Datenempfänger schriftlich bestätigt werden:

- das endgültige Löschen sämtlicher Daten, die an ein mit der Befragung beauftragtes Institut geliefert wurden;
- die Anonymisierung der Daten durch den Datenempfänger im Anschluss an die statistische Bearbeitung;
- die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, insbesondere die Tatsache, dass die Daten nicht für andere Zwecke als die im Vertrag festgehaltenen verknüpft und verwendet wurden.

Anhang 1: Liste der Variablen des SRPH

VARIABLE	BESCHREIBUNG
PersonId	Identifikator
DEMOGRAPHISCHE DATEN	
dateOfBirth	Geburtsdatum
countryIdOfBirth	Geburtsland
sex	Geschlecht
maritalStatus	Zivilstand
age	Alter
nationalityState	Staatsangehörigkeit
MELDEGEMEINDE	
reportingMunicipalityId	BFS-Nr der Meldegemeinde
reportingCanton	Kantonskürzel des Meldekantons
NAME, VORNAME	
SRPH_MrMrs	Anrede
firstName	Vornamen
callName	Rufname
officialName	Amtlicher Name
originalName	Lediger Name
RESIDENZ ADRESSE	
residenceAddressLine1	addressLine (Wohnadresse (1))
residenceAddressLine2	addressLine (Wohnadresse (2))
residenceStreet	Strassenbezeichnung (Wohnadresse)
residenceHouseNumber	Hausnummer (Wohnadresse)
residenceDwellingNumber	Wohnungsnummer (Wohnadresse)
residenceSwissZipCode	Postfachnummer (Wohnadresse)
residenceTown	Ortsname (Wohnadresse)
KONTAKTADRESSE (NUR WENN ABWEICHEND VON DER REZIDENZADRESSE)	
contactAddressPersonMrMrs	Anrede (Postadresse)
contactAddressPersonFirstName	Vorname (Postadresse)
contactAddressPersonLastName	Nachname (Postadresse)
contactAddressLine1	Adresszeile (Postadresse (1))
contactAddressLine2	Adresszeile (Postadresse (2))
contactAddressStreet	Strasse (Postadresse)
contactAddressHouseNumber	Hausnummer (Postadresse)
contactAddressDwellingNumber	Wohnungsnummer (Postadresse)
contactAddressPOBoxNumber	Postfachnummer
contactAddressPOBoxText	Postfachtext
contactAddressSwissZipCode	PLZ (Postadresse)
contactAddressTown	Ortsname (Postadresse)

Anhang 1: Liste der Variablen des SRPH

ANDERE VARIABLEN	
communicationLanguage	Korrespondenzsprache
communeLanguage	Offizielle Sprache der Gemeinde
indic_Phone	Indikator zur Existenz einer Telefonnummer im Haushalt
phoneNumber1	Telefonnummer 1
phoneNumber2	Telefonnummer 2
phoneNumber3	Telefonnummer 3
phoneNumber4	Telefonnummer 4
phoneNumber5	Telefonnummer 5
HouseholdIdSRPH *	Haushaltsnummer (SRPH)
householdSizeSRPH *	Haushaltsgrösse (SRPH)
strate	Schichtung (gemäss Stichprobenplan)
SecurityNumber	Sicherheitscode
sample	Verteilung der Stichprobe: Hauptstichprobe, Reserven